

Absender:

.....
.....
.....

Landratsamt Donau-Ries
Sicherheitswesen
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth

**Anzeige einer (stationären) Versammlung nach
Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)**

1. Veranstalter , Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVersG (z.B. Verein, Vereinigung, Privatperson); als Veranstalter zählt bei Vereinigungen die Person, welche den Vorsitz führt.	
Familiename:	
Vorname(n):	Geburtsname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Anschrift:	
Telefonische Erreichbarkeit: (freiwillige Angabe)	
Telefax: (freiwillige Angabe)	E-Mail: (freiwillige Angabe)
ggf. Name und Anschrift* der Vereinigung:	

2. Leiter der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVersG)	
Name, Geburtsname:	Vorname(n):
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße:	PLZ/Ort:
Telefon: (freiwillige Angabe)	Mobiltelefon: (freiwillige Angabe)
Telefax: (freiwillige Angabe)	E-Mail: (freiwillige Angabe)

3. Versammlung

Thema der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVersG):

Tag der Versammlung/Ort der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayVersG):

Versammlungsbeginn:

Uhr

Versammlungsende:

Uhr

Erwartete Teilnehmerzahl: (freiwillige Angabe)

Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel:

(z. B. Transparente, Fahnen, Plakate usw.): (freiwillige Angaben)

Technische Hilfsmittel (z. B. Megaphon, Infostand usw.): (freiwillige Angabe)

4. Vorgesehene Anzahl von Ordnern: (freiwillige Angabe)

Datum, Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Rechtliche Hinweise:

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde – Landratsamt Donau-Ries – spätestens **48 Stunden vor Bekanntgabe** anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht.

Entsteht der Anlass für die Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe beim Landratsamt Donau-Ries oder bei der Polizei anzuzeigen.

Bekanntgabe ist z. B. die Werbung mit Plakaten oder Flyer, Veröffentlichung in Medien oder im Internet, Einladungsschreiben, E-Mails etc. Die Bekanntgabe hat Ort, Zeit, Thema und Veranstalter zu enthalten.

Art. 13 Abs. 2 BayVersG regelt lediglich den Mindestinhalt einer Versammlungsanzeige. Der Versammlungsbehörde bleibt es daneben unbenommen, etwa im Rahmen des Kooperationsverfahrens weitere versammlungsrechtliche Informationen abzufragen, insbesondere auch, um den Veranstalter optimal beraten zu können. Zeigt sich ein Veranstalter nicht oder nicht ausreichend kooperationsbereit, kann dies nach wie vor im Rahmen des Art. 14 Abs. 2 BayVersG (zu seinen Lasten) berücksichtigt werden.

Ohne frühzeitige Angabe der Modalitäten und Einzelheiten der Durchführung der Versammlung können die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen durch die Versammlungsbehörde (Verkehrsregelungen, Anordnung von Halteverboten usw.) u. U. nicht bzw. nicht rechtzeitig getroffen werden.

Hinweise für den Veranstalter:

Hat der Veranstalter keinen verantwortlichen Leiter bestellt, so gelten die Leitpflichten für ihn. Der Leiter muss während der Versammlung grundsätzlich anwesend sein.

Der Veranstalter hat **wesentliche** Änderungen zu seinen Angaben, die nach erfolgter Anzeige eintreten, unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutz:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Team 300 –Sicherheitswesen. Wir verarbeiten Ihre Daten zur Bearbeitung Ihres Antrages oder zur Erfüllung unserer Aufgaben als Sicherheitsbehörde.

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.donau-ries.de/datenschutzhinweise abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter/in.

Ihre Ansprechpartner im Landratsamt Donau-Ries:

E-Mail: sicherheitswesen@lra-donau-ries.de

Grundsatzfragen	Altkreis Nördlingen	Altkreis Donauwörth
Kludia Fackler	Sarah Steidle	Marion Roßkopf
Tel.:0906/74-297	Tel.:0906/74-154	Tel.: 0906/74-312
Fax.:0906/74-118	Fax: 0906/74-118	Fax: 0906/74-118